

Satzung des Kreises Segeberg

über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkunft Borstel des Kreises Segeberg

vom 30.03.2023

Impressum:

Fachdienst: Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Integration

Ansprechpartner*in: Carina Knauft und Lisa-Marie Heilmann

04551 951-9696, -9309 Stand: 20.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
	Gegenstand der Gebühr	
3.	Höhe der Gebühren	4
	Beginn und Ende der Gebührenpflicht	
5.	Gebührenschuldner*in	5
6.	Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit	5
7.	Inkrafttreten	5

1. Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 30.03.2023 folgende Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Nutzungsgebühren erlassen:

2. Gegenstand der Gebühr

Der Kreis Segeberg erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten nach der Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünften des Kreises Segeberg Nutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Borstel in Sülfeld.

3. Höhe der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt für jede Person 975,31 € monatlich, einschließlich der Heiz- und Betriebskosten (Personalkosten für Hauswart*in, Bauunterhaltungskosten, Stromkosten, Mietkosten, Kosten für den Sicherheitsdienst, Kosten der Vollverpflegung, kalkulatorische Kosten sowie alle Betriebskosten nach Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung) in Verbindung mit der Betriebskostenordnung.
- (2) Bei der Berechnung für einen Teil des Monats wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Werden unberechtigt und abweichend von der Ordnungsverfügung weitere Plätze in den Unterkünften genutzt, deren Nutzung nicht oder nicht mehr gestattet ist, so ist auch für diese Plätze die Nutzungsgebühr nach Nummer 3.(1) in voller Höhe zu zahlen.

4. Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung. Sofern der Tag des Einzuges vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzuges. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet die Benutzer*innen nicht von der Gebührenpflicht.

5. Gebührenschuldner*in

Gebührenschuldner*innen sind die in die Unterkunft eingewiesenen Benutzer*innen. Haushaltsvorstände sind Gebührenschuldner*innen für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ehegatt*innen sind Gesamtschuldner*innen.

6. Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Nutzungsgebühr ist nach Ablauf jeden Monats am folgenden Monatsersten fällig. Der Kreis Segeberg erhebt monatliche Vorauszahlungen in Höhe der festgesetzten Gebühr, welche bis zum 5. eines jeden Monats bargeldlos auf eines der Konten des Kreises Segeberg erfolgen müssen.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die nach Nummer 3.(2) berechnete Nutzungsgebühr festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 03.04.2023

Kreis Segeberg Landrat

Seite 5 von 5